

Zeitschrift: Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design
Herausgeber: Hochparterre
Band: 35 (2022)
Heft: 4

Rubrik: Lautsprecher

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Lautsprecher

Lärmbaukultur legalisieren

Ausgerechnet der Lärmschutz blockiert viele ruhestiftende Bauprojekte und behindert damit die Verdichtung. Die Politik muss endlich das Gesetz überarbeiten.

Lärmschutz ist ein zentrales Anliegen in der Planung, denn viele Menschen plagt übermässiger Verkehrslärm in ihren Wohnungen siehe Hochparterre 4/18. Doch ausgerechnet der Lärmschutz verhindert ruhigen Wohnraum, blockiert zahlreiche Siedlungen. Das Bundesgericht stoppte im Dezember einen Neubau auf dem Bürgli-Areal in Zürich Enge. Die Baugenossenschaft Oberstrass sistierte im Januar die Pläne für einen Ersatzneubau an der Winterthurerstrasse, nachdem sie vor dem Verwaltungsgericht wegen zu hoher Lärmwerte verloren hatte.

Im Kern geht es um den Widerspruch zwischen qualitätsvoller Verdichtung an zentralen Orten und dem Bedürfnis nach Ruhe. Wie man ihn auflöst, haben Architektinnen mit diversen Projekten gezeigt, die klugen Lärmschutz und attraktive Architektur verbinden, ohne dass die Fassaden sich verschliessen und die Stadt verstummt. Die Gerichte jedoch haben diese vernünftigen Lösungen abgelehnt. Das Gesetz lässt ihnen keinen Spielraum, Abweichungen sind nur in absoluten Ausnahmefällen erlaubt. Doch an gut erschlossenen Lagen ist Lärm der Normalfall. Das Gesetz zielt an der Realität und am Gebot zur Verdichtung vorbei; es gehört rasch revidiert – und die unhaltbare Situation beendet, die findige Anwälte ausnutzen, um Bauprojekte zu verhindern.

Mehr Wohnqualität und Rechtssicherheit

Bis Ende 2021 war ein Entwurf zur Anpassung des Umweltschutzgesetzes in der Vernehmlassung. Er sieht klare Kriterien für Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten vor. Der BSA begrüsst die Änderungen, verlangt aber Nachschärfungen. Auch der Cercle Bruit, der SIA und die Konferenz der Zürcher Planerverbände stützen diese Stossrichtung. Für die Fachwelt ist klar: Ein Kompromiss zwischen Ruhe und Baukultur ist möglich und bewährt sich seit Langem, wenn der Lärmschutz sich nicht nur um Dezibelwerte dreht. Die Verbände und Fachgremien sollten deshalb auch miteinbezogen werden, wenn das Gesetz dereinst in der Lärmschutzverordnung konkretisiert wird.

Zuallererst gilt es, die Lüftungsfensterpraxis zu legalisieren, die das Bundesgericht 2016 infrage stellte. Sie erlaubt Überschreitungen der Grenzwerte bei einem Fenster, wenn die Räume sich gleichzeitig über die lärm-

abgewandte Seite belüften lassen. Zweitfenster sind städtebaulich, architektonisch und wohnhygienisch wertvoll und für eine lebensfreundliche Strassenfassade entscheidend. Der zweite zentrale Punkt betrifft die Kompensation: Jede laute Wohnung sollte über mindestens ein ruhiges Zimmer und einen ruhigen privaten Aussenraum verfügen, damit die Bewohner sich zurückziehen können.

Viele Bauprojekte, die Gerichte nun gestoppt haben, erfüllen diese Anforderungen. Die Teilrevision des Umweltschutzgesetzes würde diese vorbildlichen Projekte nicht nur legalisieren, sondern auch den kantonalen Wildwuchs an Ausnahmeregelungen beenden und überall für eine stadtverträgliche Lärmbaukultur sorgen. Eine kluge Revision schafft Rechtssicherheit für Bauherrschaften und erhöht den Spielraum der Architekten. Vor allem aber hilft sie Menschen, die keine ruhige Mietwohnung auf dem Markt finden oder in einem Altbau wohnen, der ohne jeglichen Lärmschutz gebaut wurde.

Temporeduktion allein genügt nicht

Manche Politiker verweisen auf den obersten Grundsatz in der Lärmbekämpfung. Er lautet: an der Quelle ansetzen. In einigen Städten soll Tempo 30 ausgebaut werden, was den Lärmschutz unterstützt. Doch das ist kein Argument, die bauliche Seite nicht anzugehen. Temporeduktionen sind politisch umstritten und genügen nicht überall, um die Grenzwerte einzuhalten. Zudem würde die Politik alle Orte aussen vor lassen, die Tempo 30 nicht einführen können oder wollen. Sie muss darum beides angehen, unabhängig voneinander: Lärmquellen minimieren und die Lärmbaukultur klar regeln.

Bis das Gesetz revidiert ist, bleiben viele Bauprojekte blockiert. Damit sie vor Gericht eine Chance haben, empfiehlt die Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich, unbedingt schon beim Baugesuch einen Lärmschutznachweis einzureichen. Dazu liefert sie 16 Empfehlungen für den Entwurf. Auf Baukultur-laerm.ch können sich Architektinnen näher informieren. Die von der ZHAW und dem Cercle Bruit entwickelte Planungshilfe versammelt praktische Tipps für Architektur an lauten Lagen. Einmal mehr: Die Architekten haben ihre Hausaufgaben gemacht. Nun ist der Gesetzgeber gefordert. **Andres Herzog** ●



Redaktor
Andres Herzog wohnt
mitten in
der Stadt an
einem ruhigen Hof.